A.3 Rolle und Wirkung des kantonalen Richtplanes

A.3.1 Behördenverbindlichkeit

Der kantonale Richtplan ist nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat für die Behörden aller Stufen gleichermassen verbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG).

Konkret heisst das, der Richtplan bindet die Behörden in ihrem planerischen Ermessen. Dies gilt insbesondere für Interessenabwägungen, die den Festlegungen des Richtplanes zu Grunde liegen. Nachgeordnete Planungsinstanzen bleiben bei ihrem Anordnungsspielraum an vorhergehende Interessenabwägungen gebunden. Die Prüfung der Rechtmässigkeit bleibt vorbehalten.

Die behördenverbindlichen Teile des kantonalen Richtplanes von Appenzell A.Rh. umfassen dabei:

- die richtungsweisenden Festlegungen und Abstimmungsanweisungen sowie andere explizit als verbindlich formulierte Aussagen (Hinweis: Die entsprechenden Festlegungen werden im Druckexemplar hervorgehoben);
- die Festlegungen der Richtplankarte.

A.3.2 Leitfunktion des kantonalen Richtplanes

In den kantonalen Richtplan werden Vorhaben oder Planungen aufgenommen, wenn sie raumwirksame Bedeutung haben, von übergeordnetem Interesse sind, behördenverbindlich wirken und operabel sind. Der Richtplan gibt damit eine Problemübersicht und zeigt den Problemlösungsstand auf. In einigen Fällen gelingt es, die Entscheidungsverfahren abzuschliessen; in anderen Fällen werden Aufträge zur Weiterbearbeitung erteilt. Das System der Abstimmungskategorien (Ausgangslage, Vororientierung, Zwischenergebnis, Festsetzung, vgl. A.1.2, Begriffe) schafft dazu die Voraussetzungen (Art. 5 RPV).

A.3.3 Verbindliche Festlegungen zur Rolle und Wirkung des Richtplanes Aufgaben der Behörden:

- a. Prüfung der Vereinbarkeit von Planungen und raumwirksamen Einzelentscheiden mit dem Richtplan. Namentlich zu berücksichtigen ist der Richtplan bei der Überarbeitung bestehender und Erarbeitung neuer Regional-, Orts- und Quartierplanungen (Art. 9 Abs. 3 EG zum RPG);
- b. Sicherstellung koordinierter Verfahren;
- Gewährleistung der Umweltvorsorge bei raumwirksamen Vorkehrungen.

